

**Anhang 1**

Dieser Ingenieurvertrag besteht aus Teil A und Teil B. Es kann auch mehrere Teile B geben. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich. Verschiedene Teile B behandeln unterschiedliche Leistungsbereiche.

**Teil B 3 - Detaillierte Regelungen für den Leistungsbereich  
Tragwerksplanung**

Ergänzend zum Teil A „Allgemeine Regelungen“ wird zwischen Auftraggeber (AG) sowie Auftragnehmer (AN) für die Tragwerksplanung des in Teil A §1 näher definierten Projektes

**Neubau Zentralbad am Standort Rolandstraße / Overwegstraße  
in 45881 Gelsenkirchen**

Folgendes vereinbart.

**Inhalt**

1	Leistungen des Auftragnehmers .....	2
2	Stufenweise Beauftragung .....	2
3	Honorar des AN.....	2
4	Sonstige Vereinbarungen.....	3

## 1 Leistungen des Auftragnehmers

### 1.1 Grundleistungen (§ 51 und Anlagen 14.1.HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit den folgenden Leistungsphasen:

Leistungsphasen	Orientierungswert gem. HOAI	Beauftragung
1 <input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	3 %	<u>xx</u> %
2 <input checked="" type="checkbox"/> Vorplanung (Leistungsphase 2)	10 %	<u>xx</u> %
3 <input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	15 %	<u>xx</u> %
4 <input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	30 %	<u>xx</u> %
5 <input type="checkbox"/> Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	40 %	_____
6 <input type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	2 %	_____

Die nicht beauftragten Leistungsphasen wurden oder werden in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder noch zu Beauftragenden erbracht.

### 1.2 Besondere Leistungen (§ 51 und Anlage 14.1 HOAI)

Besondere Leistungen werden nach Erfordernis im Planungsprozess bei Notwendigkeit gesondert beauftragt.

## 2 Stufenweise Beauftragung

Soweit AG und AN sich in § 1 des Teils A dieses Ingenieurvertrags auf einen Stufenvertrag geeinigt haben, sind die unter Punkt 1 angekreuzten Grund- und Besonderen Leistungen den folgenden Stufen zugeordnet:

1. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 1, 2, 3, 4
2. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 5
3. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 6

## 3 Honorar des AN

### 3.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§ 51 Abs. 5 i.V.m. Anlage 14.1 HOAI)

Honorarzone (§ 52 Abs. 2 i.V.m., Anlage 14.2 HOAI):

IV als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale und der durch den AN vorgelegten und durch den AG bestätigten Kostenberechnung)

    als abschließende Festlegung

Honorarsatz: Basissatz (§ 52 Abs. 1 HOAI - Orientierungswert)

# INGENIEURVERTRAG

## Anrechenbare Kosten:

- Die anrechenbaren Kosten werden vorläufig auf Basis eines ersten Kostenansatzes ermittelt. Im Ergebnis der Leistungsphase 3 und der zu erstellenden Kostenberechnung werden die anrechenbaren Kosten mit dem vorläufigen Kostenansatz abgeglichen und das Honorar ggf. angepasst.
- Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt nach DIN 276-1 Fassung 2018-12.
- Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt gemäß Honorarangebot des AN.

## Nachlass:

Durch den Auftragnehmer wird auf die in Ziffer 1 festgelegten Leistungen ein Nachlass von ..... % gewährt.

Es ergibt sich für die Leistungsphase 1-4 ein Honorar in Höhe von ..... € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nebenkosten: siehe Teil A § 3 (3.5)

## 3.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN vor deren Beauftragung / Ausführung eine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß Ziffer 1 treffen.

## 3.3 Vergütung bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI

- Da die anrechenbaren Kosten des Objekts außerhalb der Tafelwerte liegen, vereinbaren AG und AN die Honorarhöhe wie folgt:
  - Das Honorar bestimmt sich nach den in diesem Vertrag (insbesondere für Grundleistungen, Besondere Leistungen und Teil A § 3.5) getroffenen Vereinbarungen. Es ergibt sich aus der Fortschreibung der Honorartafel des § 52 HOAI durch die HOAI - Tafelfortschreibung - Erweiterte Honorartabellen gemäß AHO-Schriftenreihe Nr. 14 - für Fachplanung Tragwerksplanung.
  - Die Honorarhöhe wird (ggf. ergänzend zu in diesem Vertrag bereits getroffenen Vereinbarungen) wie folgt vereinbart:  
\_\_\_\_\_

## 3.4 Änderung des Bauprojektes

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, werden AG und AN eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen. (Nachtragsvereinbarung)

## 4 Sonstige Vereinbarungen

AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_

# INGENIEURVERTRAG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
für den AG

\_\_\_\_\_  
für den AN

ENTWURF